

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 54.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beklagter sagt ferner/Er hette auch viel Besserung in dem Eure gethan.

Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / erfolgte Antwort/ darwider eingewante Exception, vñ ferner Vorbringen/in Sachen Christoph Prielhofen Klägern an einem/Martin Funckern Beklagten anders Theils/Sebe ich ic. diesen Bescheid: das Beklagter seines Vorwendens yngeacht Klägern dz Sue gegen Erlegung vnd würcklicher Bezahlung der 1200. Gulden /vnd Erstattung der Besserung /so viel derselben erweislichen /abzutreten vnd einzutreiben schuldig.

Cas. 54.

Sempronius hat ein schwanger Weib vnd familiam. Als er jeso sterben wil / verschenckt er seine Güter auffn Todesfall seinem Kinde /so sein Weib ihm gebehren wird /vnd do solch Kind Tode feyn oder versterben würde / schenckt er gedachte Güter seinem Vater Petro, welcher gegenwertig gewesen/vnd in solche donation gewilligt. Nach des Donatoris Tode / verstorbt das Kind oder Posthumus. Dahero ist der Streit zwischen des Sempronii Weibe Catharinen/vnd Peter ihrem Schwigervater/wegen der Güter /so der Posthumus verlassen.

Catha

Catharina
jure, das
nen Eoh
cedire, p
prompe. C
verhalber
fr des
geben.

Petro
mi Vater
nationen
wünde er
lig vorgez
ihn bey der

Die M
Donatio se
Vater geet
has 7. in pr
hi: nam ca

Petrus
mit seinem
leate auct
donare p
in pr. De
nem qua

Klägeri

Catharina klagt. Fundirt ihre Intention in jure, daß nemlich (1.) die Mutter dem verstorbenen Sohne/ausgeschlossen den Großvater / succedire, per pr. Instit. de SC. Terryt. Schepliz. in prompt. Clamma. tit. 24. §. 6. n. 1. & 2. lit. B. Bittet derhalben die donation nichtig zu erkennen / vnd ihr des verstorbenen Posthumi Erbschafft zu geben.

Petrus der Großvater excipirt; des Posthumi Vater sehl. herre ihn dem Posthumo per donationem mortis causa substituir, Derhalben würde er ratione substitutionis der Mutter billig vorgezogen/Bittet die Mutter abzuweisen vnd ihn bey der Donation zu schützen.

Die Mutter Catharina replicirt, daß die Donatio so der Sohn (2.) Filiusfam genant/dem Vater gethan herre/nicht gültig per l. filiusfamilias 7. in pr. D. de donat. l. contra juris. 28. §. si filius, ibi: nam cum verum D. de pact.

Petrus duplicirt, vnd sagt: der Sohn herre mit seinem Willen die Donation gethan: Volente autem & consentiente patre, filius potest donare. per l. in edibus 9. §. penult. D. de donat. l. 2. in pr. D. eod. Jul. Clar. in §. donatio. quest. 6. vers. si autem queritur.

Klägerin Triplicirt, vnd sagt / die Donatio
wäre

were aber patri consentienti geschehen/ Der halben hette sienichte stat.

Nota.

Der Klägerin Triplica vnd Major replicationis seynd controversæ, ut videre licet apud Viget. in M. j. R. lib. 4. cap. 11. reg. 10. Exc. 1. repl. 1. dist. 1. dupl. 2. De Minore replicat etiam dubitari potest; Ob nemlich der Donator Sempronius ein Filius sam. sey gewesen/denn mehrentheils der jenige/ so ein Weib/vnd Familiam hat / pro patresam. gehalten wird / Derhalben thun solche nichts salva tamen legitima Matris per arg. l. 2. D. de inoff. testam. & l. scripto. 7. in fin. D. si tabb. test. nulla ext. Anton. Rubens tr. de inoff. testam. c. 13. n. 2. ubi habetur. Quod legitima matris sit tertia pars totius assis; ex hoc argumentatur legitimam deberi matri. Concordat. Const. Elect. p. 3. Const. 9. in verbis, die Legitima der Kinder vnd Mutter kommen/2c.

Bescheid.

Auff Klage / darauff beschehenes excipirn, replicirn, vnd ferner Vorbringen R. B. Catharinen Klägern an einem / Perri Dell. am andern

dem Theil / Geben ic. diesen Bescheid : daß die von Sempronio auffgerichte / vnd producire donatio billig hey Kräfften bleibe / Jedoch ist Beklagte Klägerin die Legitimam von solchen donirten Gütern auszuantworten schuldig.

Cas. 55.

Titius, als er sich nicht solvendo befunden / erlegt durch ein sonderlich pactum Lucrum dotis, quod sibi statuto, mortuâ uxore deferri posse, seinem Weibe. Daher entsteht die Frage : Ob hernach / als das Weib in stehender Ehe verstorben / die Gläubiger des Titii pactum rescindiren vnd lucrum dotis ex statuto suchen vnd begehren können ?

Die Gläubiger Klagen wider des Weibes Erben / vnd wollen lucrum dotis haben / vnd das pactum rescindiren. Fundira sich in jure Actionis Paulianæ : Quo id quod in fraudem Creditorum à debitore gestum est, à Creditoribus potest revocari, l. 1. §. in pr. D. que in fr. cred. l. ait prator. 10. D. eod. l. 1. C. de rev. iis, que per fraud. Everb. in process. jur. pag. mibi 65. & Oldend. Class. 6. act. 1.

Des Weibes Erben excipirn, vnd sagen / Was sie konten belanget werden / warumß Klägere es nicht ehe gesuche / herren sie doch wol was erlangen können / bitten sich verowegen